

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

Jugendordnung der DLRG Hohn e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2

Wahlrecht

Die DLRG-Jugend im Alter von 10 - 26 Jahren und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

§ 3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten,
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten,
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten,



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv an deren Lösung beizutragen,
- kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

- fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

II. Organe

§ 5

Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend sind:

- Jugendtag
- Jugendvorstand

2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Jugendgruppen

§ 6

Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf der Gliederungsebene.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V.
- b) die Mitglieder des Jugendvorstandes.

3. Der Jugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.

4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellv. Ressortleitern
- Wahl von mindestens 2 Revisoren
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

Die Anzahl der Delegierten zum Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich einen (1) Delegierten

- bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern zwei (2) Delegierte
- bei mehr als 250 jugendlichen Mitgliedern drei (3) Delegierte
- bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern vier (4) Delegierte

je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder einen (1) Delegierten.

Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.

5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 7

Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Jugendtag.

Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern und Schaukästen ergehen.

3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a) der Jugendvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
 - c) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - d) ein Vertreter des Vorstandes
3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
 - b) Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
 - c) Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - d) Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - e) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
 - f) Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
 - g) Beisitzer / Fachreferent
 - h) die Vertreter der Ressortleiter

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.
7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

IV Allgemeines

§ 9

Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personelnachweis zu.
4. Von den Jugendtagen der DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V. ist der Landesjugendvorstand termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 10

Kreisjugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Hohn e. V. unterstützt den Kreisjugendbeauftragten ihres Kreisgebietes.
Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:
 - Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

- Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. des Landesjugendrates/ Landesjugendvorstandes
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Kreisjugendbeauftragte und sein Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch die Gliederungen getragen.
 4. Der Kreisjugendbeauftragte und sein Stellvertreter treten mindestens zweimal (2) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag werden die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
 5. Die Kreisjugendbeauftragten und ihre Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.
 6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit .

Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendbeauftragten.

Die Wahl der Kreisjugendbeauftragten und ihrer Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.

Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

§ 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG Hohn e. V., am 01.01.2005 in Hohn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom 01.01.2005



Jugendordnung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Hohn e.V.

in Hohn haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Hohn e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungs-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.